

## SITZUNGSPROTOKOLL

über die 07. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Statutarstadt Wiener Neustadt, abgehalten in den Kasematten, Bahngasse 27.

Tag: 17.10.2022

Beginn: 13:30 Uhr

Ende: 14:45 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Klaus Schneeberger

Mitglieder des Gemeinderates:

Erster Vizebürgermeister Abg.z.NR Dr. Christian Stocker - entsch. v. 14:41 bis 14:42 Uhr

Zweiter Vizebürgermeister Mag. Dr. Rainer Spenger

Stadträtinnen und Stadträte:

Erika Buchinger

Norbert Horvath

LAbg. DI Franz Dinhobl – entsch. v. 13:30 Uhr bis 13:32 Uhr

Franz Piribauer, MSc

Pamela Felgenhauer, BA

Abg.z.NR Michael Schnedlitz – entsch. v. 13:30 Uhr bis 13:32 Uhr und v. 13:59 Uhr bis 14:01 Uhr

Mag. Philipp Gruber

Selina Prünster – entschuldigt

Gemeinderätinnen und Gemeinderäte:

Gerlinde Buchinger

Franz Lechner

Sabine Bugnar

Maximilian Machek-Rückert – entschuldigt

Kanber Demir

Johann Machowetz

Michael Diller-Hnelozub

Bettina Mittermann

Ferdinand Ebert

Rudolf Müllner – entsch. 14:17 Uhr bis 14:20 Uhr

Mag. Wolfgang Ferstl

Kevin Pfann

Mag. Christian Filipp

Ing. Robert Pfisterer

Philipp Gerstenmayer – entsch. 13:37 Uhr bis 13:38 Uhr

Hermine Römer

Sabine Gremel

Alice Sinzinger

Verena Hanisch

Günther Schuster

Franz Hatvan

Clemens Stocker

Christian Hoffmann – entsch. 13:44 Uhr bis 13:46 Uhr und v.14:08 Uhr bis 14:11 Uhr

Elisabeth Wallner

Katharina Horeischy-Weber, MA

Tanja Windbüchler-Souschill, MSc – entschuldigt

Mag. Wolfgang Horvath, MBA

Matthias Zauner

Mag. Peter Kurri

**Sonstige Anwesende:**

Magistratsdirektor Mag. Markus Biffi  
Geschäftsführer Mag. Peter Eckhart, MA

Der Gemeinderat ist ordnungsgemäß einberufen worden und ist gemäß § 12 der GOG beschlussfähig.

**Protokollunterfertiger gemäß § 27 GOG:**

Gemeinderat Mag. Christian Filipp  
Gemeinderat Mag. Peter Kurri  
Gemeinderat Philipp Gerstenmayer  
Gemeinderat Michael Diller-Hnelozub

**Schriftführer:**

Silvia Raudner  
Carina Woldran

-----

Termin der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung: **Montag, der 12.12.2022, 11:00 Uhr**

-----

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Mag. Klaus S c h n e e b e r g e r , führt aus:

„Ich beginne die heutige Sitzung mit einer erfreulichen Mitteilung, vor allem für die Jugend in unserer Stadt.

Die Stadt Wiener Neustadt hat auch für die nächsten Jahre die Zertifizierung „Jugendpartnergemeinde Niederösterreich“ erreicht. Das ist einerseits eine Bestätigung für unsere engagierte Arbeit im Jugendbereich, ich denke an den Verein Jugend & Kultur, aber auch an unsere Kinderspielplätze, die adaptiert wurden, die Freiräume, die Sportförderungen für den Nachwuchs, speziell das MÄX, das sehr positiv angelaufen ist und vieles mehr. Und andererseits natürlich sehe ich das als Auftrag, auch künftig derartige Maßnahmen zu setzen bzw. voranzutreiben.

Ich gratuliere an dieser Stelle dem Jugend-Stadtrat Philipp Gruber, dem Jugend-Gemeinderat Clemens Stocker und deren Team in der Verwaltung für diese, wie ich meine, sehr schöne Auszeichnung.

-----

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die heutige Tagesordnung liest sich wie ein Regierungsprogramm für eine gesamte Legislaturperiode und ist dennoch nur ein Querschnitt über unser Herbstprogramm. Was beschließen wir heute:

- den Weihnachts-Gutschein für die Innenstadt, den wir wieder mit 200.000,-- Euro fördern und so 1 Million Euro Umsatz in der Innenstadt generieren
- den Ausbau unserer Kindergärten, Stichwort: KINDER Neustadt, sowie Ausbaumaßnahmen in der Rudolf Scheicher-Volksschule
- den Zubau und Umbau der Freiwilligen Feuerwehr um rund 4,5 Millionen
- eine Bäder-Aktion für Taferlklassler, mit der alle Kinder der 1. Klasse Volksschule fünf kostenlose Eintritte in unsere beiden Bäder erhalten
- und im Stadtsenat beschlossen wir eine neue Flutlichtanlage am Admira-Platz, wodurch wir in den letzten Monaten gleich drei Sportplätze mit neuen Anlagen ausgestattet haben.

Ich bedanke mich an dieser Stelle schon jetzt bei allen hier im Saal, die diesen zukunftssträchtigen Anträgen ihre Zustimmung erteilen werden. Sie alle tragen dazu bei, dass sich unsere Stadt auch in schwierigen Zeiten positiv entwickeln wird.

Es zeigt sich, dass wir aktiv gegen die Herausforderungen unserer Zeit angehen, uns nicht zurückziehen, sondern ganz im Gegenteil ein offensives Zukunftsprogramm fahren. Damit unterstützen wir sowohl die lokale Wirtschaft, aber vor allem die Menschen in unserer Stadt.

Um es angelehnt an die COVID-Pandemie auszudrücken: Unser Zukunfts-Programm ist der beste Schutz gegen die Krisen unserer Zeit!

-----

Wir haben heute außerdem auch wieder Beschlüsse gemäß des Stadtentwicklungsplanes STEP WN 2030+ auf der Tagesordnung. Dazu zwei Informationen vorab:

1. Die STEP-Ausstellung in der ehemaligen Müller-Filiale in der Wiener Straße war ein großer Erfolg. Mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher informierten sich vor Ort über alle Pläne und Maßnahmen. Besonders freut es mich, dass auch sehr viele Schulklassen unserer Einladung gefolgt sind.

2. Zur Stunde werden in der Fischelkolonie Unterschriften für einen Initiativantrag gesammelt. Dabei geht es um „Erweiterungsflächen im Süden der Stadt“, auf denen angeblich, so steht es zumindest auf dem Unterschriftenblatt und Initiativantrag, große Gewerbebetriebe entstehen sollen. Zum einen freue ich mich immer, wenn Menschen sich engagieren und das demokratische Engagement ernst nehmen, in diesem Fall darf ich aber die Fakten darstellen:

Die konkrete Maßnahme im STEP steht für die langfristige Freihaltung von Flächen im Anschluss an das Siedlungsgebiet im Süden. Auf Basis des STEP WN 2030+ soll in dem angeführten Bereich der Flächenwidmungsplan abgeändert werden. Nämlich, diese Flächen sollen als Grünland Freihalteflächen umgewidmet werden, entsprechend des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes. Grünland Freiflächen sind folgendermaßen definiert: „Flächen, die aufgrund öffentlicher Interessen von jeglicher Bebauung freigehalten werden sollen.“

Das heißt, dieser Initiativantrag basiert auf völlig falschen Annahmen, denn mit dieser Umwidmung in Grünlandfreihalteflächen haben wir die strengste Gründefinition, die das Raumordnungsgesetz überhaupt hat. Somit werden die als Grünland gewidmeten Freihalteflächen von jeglicher Bebauung für zukünftige Generationen freigehalten.

-----

Zum Abschluss noch etwas Positives. Ich darf dem Herrn Gemeinderat Kurri nachträglich zur Geburt seines zweiten Kindes herzlich gratulieren. Alles Gute!

-----

Weil wir uns hier im Bereich der Kasematten befinden, darf ich feststellen, dass gestern das Projekt „wortwiege“ zu Ende gegangen ist, mit einem ganz tollen Erfolg. Alle Stücke wurden bestens angenommen und das Programm für das Frühjahr wird noch im Herbst vorgestellt. Das Schöne ist, dass wir hier auf höchstem Niveau Kultur geboten bekommen und viele, auch nicht Wiener Neustädter, dieses Angebot angenommen haben.

-----

Ich möchte auch auf den „Tag der Leutnante“ zu sprechen kommen. Auch der war für Wiener Neustadt wieder etwas Positives und es freut mich ganz besonders, dass unsere Frau Bundesministerin meinen Vorschlag aufgenommen hat, im nächsten Jahr, anlässlich des „Tages der Leutnante“, wieder eine Parade abhalten zu lassen. Ich glaube, gerade dieses Instrument zeigt deutlicher als irgendetwas anderes die Bedeutung der Stadt Wiener Neustadt für das österreichische Bundesheer.“

-----  
Verhandlung wird zu den Punkten 2, 5, 8 und 10 gewünscht.

-----  
Anfrage zum Punkt 2 – Frau GR<sup>in</sup> Sinzinger (siehe Seite 9)  
Anfrage zum Punkt 10 – Herr GR Diller-Hnelozub (siehe Seite 31)

-----  
**Punkt 1 der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls über die zuletzt abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates:**

Es wurden keine Einwände gegen das Protokoll über die 06. öffentliche Sitzung des Gemeinderates erhoben und daher gilt dieses als genehmigt. (§ 31 Abs. 3 NÖ STROG)

---

Betr.: Umsetzung des Kinderbetreuungspaketes 2022

1. Grundsatzbeschluss

2. Genehmigung der erforderlichen Voranschlagstellen

	Punkt 2
--	------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

1. Seitens der Stadt Wiener Neustadt werden bis Herbst 2025 folgende Kindergartenprojekte realisiert, damit in Umsetzung des Kinderbetreuungspaketes 2022 des Landes NÖ nach Beschlussfassung im NÖ Landtag auch Kindern im Alter ab 2 Jahren entsprechende Betreuungsplätze in NÖ Landeskindergärten angeboten werden können:

- 1) Kindergarten Pottendorfer Straße, 4 Gruppen, geplante Fertigstellung: 9/2024, Neue Heimat gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH
- 2) Kindergarten Giltschwertgasse, 5 Gruppen, geplante Fertigstellung: 9/2024, Heimat Österreich gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH
- 3) Kindergarten Oskar Helmer II, 5 Gruppen, geplante Fertigstellung: 9/2024, errichtet von Stadt Wiener Neustadt oder EGW Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH
- 4) Erweiterung und Sanierung des Kindergartens Otto Glöckel, 5 Gruppen, geplante Fertigstellung: 9/2024, errichtet von Stadt Wiener Neustadt
- 5) Erweiterung und Sanierung des Kindergartens Dr. Norbert Wittmann, 2 Gruppen, geplante Fertigstellung: 9/2024, errichtet von Stadt Wiener Neustadt
- 6) Kindergarten Badener Straße, 4 Gruppen, geplante Fertigstellung: 9/2025, ATLAS gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft mbH
- 7) Kindergarten im musischen Bildungscampus, 4 Gruppen, geplante Fertigstellung: 9/2025

- 2 -

2. In diesem Zusammenhang wird bei den untenstehenden Voranschlagsstellen im VA 2023 bzw. in der MIFRI-Planung bis 2024 folgende Bedeckung vorbehaltlich der Zustimmung durch den jeweiligen Budgetgemeinderat genehmigt:

Ad 3): Neubau KG Oskar Helmer II:

VAST	2023	2024	Gesamt
5/240105/010000	2.350.000	2.350.000	4.700.000
5/240105/042400	0	300.000	300.000
6/240105/346000	2.350.000	2.650.000	5.000.000

Ad 4): Erweiterung/Sanierung KG Otto Glöckel:

VAST	2023	2024	Gesamt
5/240106/010000	2.350.000	2.350.000	4.700.000
5/240106/042400	0	300.000	300.000
6/240106/346000	2.350.000	2.650.000	5.000.000

Ad 5): Erweiterung/Sanierung KG Dr. Norbert Wittmann

VAST	2023	2024	Gesamt
5/240107/010000	950.000	950.000	1.900.000
5/240107/042400	0	100.000	100.000
6/240107/346000	950.000	1.050.000	2.000.000

Bedeckung für Mietkosten von angemieteten Kindergärten:

VAST 1/240000/700000

2023: 572.000

2024: 767.000

2025: 1.110.000

2026: 1.144.000

2027: 1.178.000

Die Bedeckung der Projekte 3 bis 5 soll in der Finanzplanung 2023 bis 2027 grundsätzlich durch Darlehensaufnahmen dargestellt werden. Sollte sich ab dem Jahr 2023 zeigen, dass auf Grund der jeweiligen Liquiditätssituation, Teilbeträge oder der Gesamtbetrag, durch Rücklagen zwischen- oder ausfinanziert werden können, so gelten allfällig dafür

erforderliche Rücklagenbewegungen als Finanzierungsalternative als genehmigt. Die tatsächlichen Finanzierungsentscheidungen finden sodann im jeweiligen Rechnungsabschluss ihren Niederschlag. Eine allfällige Verschiebung der Ausgaben zwischen den genannten Budgetjahren oder in die folgenden Jahre ist bei gleichbleibenden Gesamtausgaben ebenfalls genehmigt.

Weiters planen private Trägerorganisationen (Hilfswerk, Volkshilfe NÖ etc.) im Stadtgebiet von Wiener Neustadt die Schaffung weiterer Kleinkindgruppen, welche die Betreuungsquote für Kinder im Alter von 0 – 2 Jahren erhöhen würden:

3 Gruppen, Hilfswerk, Gröhrmühlgasse

1 Gruppe, Hilfswerk, Erweiterung Standort Schneckenhaus

5 Gruppen, Volkshilfe NÖ, Kaisersteingasse

2 Gruppen, Zwergenmützchen, Pernerstorferstraße

Bedeckung:

VAST 1/4390/7570

VAST 1/4390/7572

(Tonband: StR Mag. Gruber; GR<sup>in</sup> Sinzinger (Anfrage siehe Seite 9);  
StR Mag. Gruber)

Einstimmig angenommen.

Anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes 2, betr. Umsetzung des Kinderbetreuungspaketes 2022; 1. Grundsatzbeschluss; 2. Genehmigung der erforderlichen Vorschlagstellen, stellt Frau Gemeinderätin Alice Sinzinger folgende Anfrage:

„[...] deswegen stelle ich eine mündliche Anfrage nach § 23 des Niederösterreichischen Stadtrechtsorganisationsgesetzes.

- 1) Wie viele Planstellen bedeuten die geplanten Maßnahmen für 2023, 24 und 25?
  - 1.a. für die Stadt, die die BetreuerInnen ja stellen muss?
  - 1.b. für das Land, das die PädagogInnen stellt?
- 2) Wie hoch sind die Kosten dieser Planstellen?
- 3) Wie viele BetreuerInnenstellen sind derzeit unbesetzt?
- 4) Welche Pläne gibt es, um BetreuerInnen zu rekrutieren?
- 5) Was macht die Stadt konkret, um das Arbeitsfeld Kindergarten für Interessierte attraktiver zu machen?

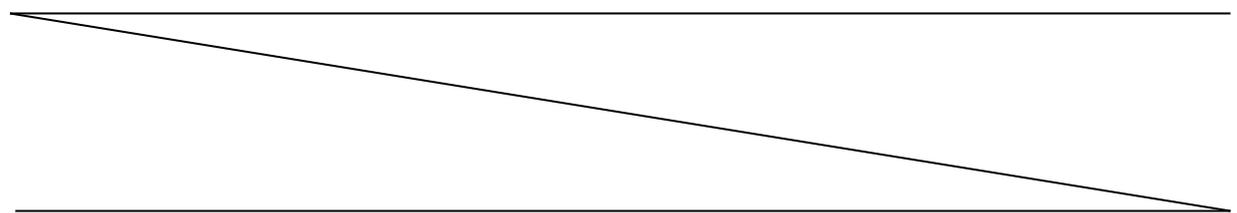
Und da es ja nicht nur um den Kindergartenausbau geht, sondern auch um ältere Kinder, die dann in eine Volksschule gehen und Nachmittagsbetreuung brauchen, geht meine Fragestellung so weiter:

- 6) Wie ist die Personalsituation in den Volksschulen mit Nachmittagsbetreuung?
- 7) Wie hoch sind die Kosten für Nachmittagsbetreuung?
- 8) Wie werden die Kosten für die Nachmittagsbetreuung sozial verträglich gemacht oder gehalten, sodass der Zugang für alle, die ihn brauchen, gewährleistet wird?“

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Mag. Klaus Schneeburger beantwortet die Anfrage nach Behandlung des Tagesordnungspunktes 2 wie folgt:

„[...] und darf zu den gestellten Anfragen gem. § 23 Niederösterreichisches STROG Folgendes feststellen: Nachdem das Gesetz im Land erst am 22. November beschlossen wird, kommen erst dann die Details und basierend auf diesen Details können dann die entsprechenden Antworten gefunden werden.“

---



Betr.: Einführung der schulischen Nachmittagsbetreuung  
gemäß § 14 NÖ Pflichtschulgesetz in der  
Volksschule Pestalozzi ab dem Schuljahr 2023/24

	Punkt 3
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Einführung der schulischen Nachmittagsbetreuung gemäß § 14 NÖ Pflichtschulgesetz an der Volksschule Pestalozzi, Schneeberggasse 43, 2700 Wiener Neustadt, wird ab dem Schuljahr 2023/24 genehmigt.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Grundsatzbeschluss über Zubau und Sanierung  
 der Volksschule Dkfm. Mag. Rudolf Scheicher  
 1. Grundsatzbeschluss  
 2. Genehmigung der erforderlichen Voranschlagstellen

	Punkt 4
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

1. Der Zubau von zusätzlichen Klassenräumen und den erforderlichen Nebenräumen bei der Volksschule Dkfm. Mag. Rudolf Scheicher wird grundsätzlich genehmigt wie allfällige Sanierungsmaßnahmen bei bestehender Schule.
2. In diesem Zusammenhang wird bei den untenstehenden Voranschlagsstellen im VA 2023 bzw. in der MIFRI-Planung bis 2025 folgende Bedeckung vorbehaltlich der Zustimmung durch den jeweiligen Budgetgemeinderat genehmigt:

VAST	2023	2024	2025	Gesamt
5/211100/010000	1.000.000	3.100.000	2.100.000	6.200.000
5/211100/042400	0	0	300.000	300.000
6/211100/346000	1.000.000	3.100.000	2.400.000	6.500.000

Die Bedeckung dieses Projektes soll in der Finanzplanung 2023 bis 2027 grundsätzlich durch Darlehensaufnahmen dargestellt werden. Sollte sich ab dem Jahr 2023 zeigen, dass auf Grund der jeweiligen Liquiditätssituation, Teilbeträge oder der Gesamtbetrag, durch Rücklagen zwischen- oder ausfinanziert werden können, so gelten allfällig dafür erforderliche Rücklagenbewegungen als Finanzierungsalternative als genehmigt. Die tatsächlichen Finanzierungsentscheidungen finden sodann im jeweiligen Rechnungsabschluss ihren Niederschlag. Eine allfällige Verschiebung der Ausgaben zwischen den genannten Budgetjahren oder in die folgenden Jahre ist bei gleichbleibenden Gesamtausgaben ebenfalls genehmigt.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Bäderaktion Zuschuss für Taferlklassler

	Punkt 5
--	------------

Der Gemeinderat beschließt:

Zur Förderung der Schwimmkenntnisse der Taferlklassler wird die „Bäderaktion für Taferlklassler“ gestartet. Alle Taferlklassler des Schuljahres 2022/2023 erhalten im Rahmen dieser Aktion bis 31. August 2023 fünf gratis Eintritte in die Aqua Nova bzw. das Akademiebad. Die maximalen Gesamtkosten in der Höhe von EUR 25.000,-- werden genehmigt. Die Abrechnung innerhalb der Stadt bzw. mit der IFP GmbH erfolgt quartalsweise.

VAST 1/429000/768200 in den Jahren 2022 und 2023  
(Vorbehaltlich der Genehmigung im Budget-GR)

(Tonband: StR Abg.z.NR Schnedlitz)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Innenstadt-Weihnachts-Gutscheine 2022

	Punkt 6
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Durchführung der Aktion „Innenstadt-Weihnachts-Gutscheine“ wird unter folgenden Rahmenbedingungen für das Jahr 2022 genehmigt:

Die Stadt Wiener Neustadt legt auch in diesem Jahr „Innenstadt-Weihnachts-Gutscheine“ auf.

- Mit der Durchführung der Aktion „Innenstadt-Weihnachts-Gutschein 2022“ wird die WN Kul.Tour.Marketing GmbH beauftragt.
- Die Kundinnen und Kunden zahlen pro „Innenstadt-Weihnachts-Gutschein“ 80 % des Gutscheinwertes. Die Stadt Wiener Neustadt fördert den Restbetrag. Bei einem 10-Euro-Gutschein beträgt die Förderung der Stadt also 2 Euro. Pro Person können maximal Gutscheine im Wert von 300 Euro gekauft werden. Der Gesamtwert der aufgelegten Gutscheine beträgt 1 Million Euro. Die dafür notwendige Förderung der 20 % des Kaufpreises für die Kundinnen und Kunden beträgt daher grundsätzlich EUR 200.000,00 und wird von der Stadt im Rahmen der Generalsubvention grundsätzlich zur Verfügung gestellt. Aus heutiger Sicht ist es nicht unmittelbar erforderlich Teilbeträge oder den gesamten Betrag sofort oder im Jahr 2023 an die WN Kul.Tour.Marketing GmbH auszusahlen. Auch die Vermarktung der Aktion erfolgt durch die WN Kul.Tour.Marketing GmbH aus den Mitteln der bereits gewährten Generalsubvention.
- Sollte sich für die Folgejahre ab 2024 zeigen, dass Teilbeträge oder der Gesamtbetrag für die Sicherstellung der Liquidität der WN Kul.Tour.Marketing GmbH erforderlich sind, so wird dies die WN Kul.Tour.Marketing GmbH der Stadt Wiener Neustadt im Rahmen der jeweiligen Budgetgespräche für die jeweils folgenden Jahre mitteilen und die erforderlichen Beträge sind so dann auf der VAST zu berücksichtigen.

Bedeckung: VAST 1/789000/755900 je nach Anforderung durch die WN Kul.Tour.Marketing GmbH ab dem Jahr 2024, vorbehaltlich der Zustimmung im jeweiligen Budgetgemeinderat.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Abänderung der Verordnung über die  
Erhebung einer Kurzparkzonenabgabe  
(„Adventaktion“ 2022)

	Punkt 7
--	------------

Der Gemeinderat beschliesse:

Die Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Kurzparkzonenabgabe wird  
gemäß Entwurf vom 11.10.2022 genehmigt.

(keine Berichterstattung)

Antrag:

Dafür: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion

Dagegen: Fraktion Die Grünen

Antrag angenommen.

Betr.: Erweiterung und Adaptierung der Räumlichkeiten für die  
Freiwillige Feuerwehr am Standort Babenbergerring 6a/6b  
1. Grundsatzbeschluss  
2. Genehmigung der erforderlichen Voranschlagsstellen

	Punkt 8
--	------------

Der Gemeinderat beschliesse:

1. Die Erweiterung und Adaptierung der Räumlichkeiten für die Freiwillige Feuerwehr am Standort Babenbergerring 6a/6b wird grundsätzlich genehmigt.
2. In diesem Zusammenhang wird bei den untenstehenden Voranschlagsstellen im VA 2023 folgende Bedeckung vorbehaltlich der Zustimmung durch den jeweiligen Budgetgemeinderat genehmigt:

VAST		2023
5/163001/010000	EUR	4.500.000,--
6/163001/301000	EUR	900.000,--
6/163001/346000	EUR	3.600.000,--

Die Bedeckung dieses Projektes soll im Voranschlag 2023 grundsätzlich durch Darlehensaufnahmen dargestellt werden. Weiters wurde ein 20 % Einmalzuschuss des Landes Niederösterreich angenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es dazu noch keine endgültige Förderzusage des Landes Niederösterreich gibt. Sollte der Zuschuss geringer ausfallen oder zur Gänze nicht fließen, so gilt eine Darlehensaufnahme von bis zu EUR 4.500.000,-- als genehmigt. Sollte sich ab dem Jahr 2023 zeigen, dass auf Grund der jeweiligen Liquiditätssituation, Teilbeträge oder der Gesamtbetrag, durch Rücklagen zwischen- oder ausfinanziert werden können, so gelten allfällig dafür erforderliche Rücklagenbewegungen als Finanzierungsalternative als genehmigt. Die tatsächlichen Finanzierungsentscheidungen finden sodann im jeweiligen Rechnungsabschluss ihren Niederschlag. Eine allfällige Verschiebung der Ausgaben in spätere Budgetjahre ist bei gleichbleibenden Gesamtausgaben ebenfalls genehmigt.

(Tonband: StR Piribauer, MSc; StR Horvath; StR Piribauer, MSc)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Stadttheater Wiener Neustadt,  
Sanierung, Erhöhung Finanzierung

	Punkt 9
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die WNSE GmbH (FN 450970 t) wird angewiesen, die notwendig gewordenen zusätzlichen Maßnahmen im Zuge der Sanierung des Stadttheaters (Sanierung Dachstuhl, Auflagen Elektrotechnik, Erweiterung Sanitärgruppen, Anpassung Brandschutz, Adaptierungen Aufzug, Honorare) zu beauftragen. Die Stadt Wiener Neustadt stellt gemeinsam mit dem Land Niederösterreich und ecoplus die notwendige Finanzierung zu je einem Drittel sicher.

Die zusätzlichen Maßnahmen verursachen einen Mehraufwand von rund EUR 600.000,-- (exkl. USt) bei den Errichtungskosten. Die Valorisierung des Projektbudgets verursacht – bedingt durch die amtsbekannte Erhöhung der Baukosten – bis zur Fertigstellung des Projektes 2024 Mehrkosten von EUR 2,5 Mio. exkl. USt. Die durch den Mehraufwand und die Valorisierung zu erwartenden Gesamtkosten werden mit EUR 14.500.000,-- exkl. USt veranschlagt.

Darüber hinaus steht der WNSE GmbH für die Totalübernehmerleistung eine Management Fee in Höhe von 3 % zuzüglich USt auf den Kostenersatz zu. Gerechnet auf die Basis des maximal valorisierten Betrages in Höhe von EUR 14.500.000,-- exkl. USt wird sich der Gewinnaufschlag der WNSE GmbH aus heutiger Sicht bis zum Jahr 2024 insgesamt auf rd. EUR 435.000,-- exkl. USt belaufen. Die neuen Gesamtprojektkosten belaufen sich daher aus heutiger Sicht auf EUR 14.935.000,-- zuzüglich USt.

- 2 -

Im Voranschlag 2023 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2027 ist dieses Projekt im Einzelinvestitionsnachweis unter dem Projektcode 1323000 beinhaltet und wurde an die neuen Summen angepasst. Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Budgetgemeinderat gelten diese neuen Projektkosten daher als genehmigt. Sollten sich zeitliche Verschiebungen von Auszahlungen im Rahmen dieses Projektes ergeben so gelten diese als genehmigt, sofern sich dadurch die Gesamtkosten des Projektes nicht erhöhen. Allfällig damit im Zusammenhang erforderliche Rücklagenbewegungen gelten ebenfalls als genehmigt.

Die bisher im Zusammenhang mit diesem Projekt gefassten Beschlüsse des Gemeinderates vom 22. März 2021 (TOP 7) und 05. Juli 2021 (TOP 20) werden somit abgeändert.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes  
2009 der Stadt Wiener Neustadt - Neudarstellung 2022/2

	Punkt 10
--	-------------

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschliesse nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

### **Verordnung**

#### **§ 1**

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan 2009 der Stadt Wiener Neustadt abgeändert und neu dargestellt (*Neudarstellung 2022/2*).

#### **§ 2**

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Magistratsdirektion – Gruppe Stadtentwicklung am 03.10.2022 verfassten und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung, welche gemäß Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, § 5 Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung, als Neufassung ausgeführt wird, zu entnehmen.

#### **§ 3**

### **Bebauungsvorschriften**

Zudem werden gemäß § 30 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der derzeit geltenden Fassung nachstehende Bebauungsvorschriften abgeändert (*kursive Darstellung*) und ganzheitlich neu gefasst.

#### (1) Sonderbebauungsweisen

(Hinweis: auf die Übergangsbestimmungen des § 53 Abs. 12 des NÖ ROG in der derzeit geltenden Fassung achten)

a3 .....Der seitliche und hintere Bauwuch kann bis zu einem Ausmaß von 3,0 m bzw. bis auf die festgelegten Baufluchtlinien reduziert werden, wenn der freie Lichteinfall unter 45° auf die Hauptfenster zulässiger Gebäude auf den Nachbarbauplätzen gewährleistet ist und keine hygienischen oder brandschutztechnischen Bedenken bestehen.

k\* .....Die Hauptgebäude sind zur Gänze an einer (1) gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze aneinander anzubauen. Im Abstand der halben Hauptgebäudehöhe sind Nebengebäude an der anderen seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Werden hier keine Nebengebäude errichtet, ist dieser Abstand von Gebäuden freizuhalten.

ok\* .....Bei Errichtung eines Hauptgebäudes auf einem Bauplatz sind zu den seitlichen Grundstücksgrenzen Abstände in halber Gebäudehöhe einzuhalten oder die Hauptgebäude sind an einer (1) gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze aneinander zu bauen. Die Abstände zu den seitlichen Grundgrenzen müssen jedoch mindestens 3,0 m betragen. In diesen Abständen sind Nebengebäude an einer (1) seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Werden hier keine Nebengebäude errichtet, ist dieser Abstand von Gebäuden freizuhalten.

## (2) Sonderbebauungshöhen

pr.....Die in der Plandarstellung in Lage und Neigung definierte Ebene zur Höhenbegrenzung darf mit keinem Bauteil überragt werden.

l(7.5)...Die Gebäude sind in der Bauklasse I zu errichten. Gebäude mit Pult- oder Flachdach oder Gebäude mit einem zurückgesetzten Geschoß sind bis höchstens 7,5 m Gebäudehöhe zulässig. Untergeordnete Bauteile wie z. B. Solaranlagen, Rauchfänge, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

h2.....Die Fassaden- und Gesimshöhe des Bestandes mit Stichtag 01.01.2009 ist beizubehalten. Hofseitige vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Zubauten sind möglich, sofern keine Störung der Schutzzone verursacht wird.

h3.....Die *Fassaden- und Gesimshöhe* wird durch die höchste *Fassaden- und Gesimshöhe* seitlich angrenzender Objekte der Schutzzone mit Kategorie 1-3 (Stichtag 01.01.2009) begrenzt. In dem Fall, dass an einer seitlichen Grundgrenze die Schutzzone 1-3 und an der anderen Seite die Schutzzone 4 angrenzt, kann, zur Vermeidung großflächiger Feuermauern, auf einer Länge von max. 2/3 der gesamten Gebäudefront die Gebäudehöhe entsprechend der angrenzenden Höhe in der Schutzzone 4 angehoben werden. Bei Eckparzellen hat die Höhenabstufung in Abhängigkeit mit der Straßenbreite vor den Eckbereichen zu erfolgen. Grenzen nur Objekte der Schutzzonekategorie 4 an, haben sich vertikale Zubauten diesen Gebäudehöhen unterzuordnen. Hofseitige, vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Zubauten sind möglich, sofern keine Störung der Schutzzone verursacht wird.

Höhe\* .Die in der Plandarstellung definierte Höhenfestsetzung darf mit Ausnahme von untergeordneten Bauteilen und technischen Aufbauten (z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen usw.) mit keinem raumbildenden Bauteil überragt werden.

+282 ...Die Gebäudehöhe wird durch die absolute Höhe über Adria (z. B. 282 m) begrenzt.

## (3) Sonderbebauungsdichte

40\* .....Das Verhältnis der mit Gebäuden bebaubaren Teilfläche zur Gesamtfläche des Bauplatzes kann ab einer Höhe von + 265 Meter über Adria bis zu 40 % und darunter bis zu 100 % Bebauungsdichte betragen.

40\*\* ....Das Verhältnis der mit Gebäuden bebaubaren Teilfläche zur Gesamtfläche des Bauplatzes kann ab einer Höhe von + 265 Meter über Adria bis zu 40 % und darunter bis zu 80 % Bebauungsdichte betragen.

## (4) Einfriedungen

Allgemeine Einfriedungsbestimmungen ohne Plansignatur

- Bei Kfz-Abstellanlagen sind grundsätzlich an der Straßenfluchtlinie und bis zu einer Tiefe von 5,0 m ausschließlich automatisch betriebene Toranlagen zulässig.

- Im Wohnbauland sind pro Bauplatz Ein- und Ausfahrtsbereiche zu Pkw-Stellplatzanlagen mit max. 7,5 m Breite zulässig. Für jede weitere angefangene 30 m Straßenfluchtlinie sind weitere max. 7,5 m breite Ein- und Ausfahrtsbereiche zu Pkw-Stellplatzanlagen möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ein- und Ausfahrten zu Tiefgaragen sowie zu Gewerbenutzungen.
- Ist gemäß Bebauungsplan nicht an die Straßenfluchtlinie anzubauen (keine Anbauverpflichtung), sind - sofern nichts anderes festgelegt ist - Einfriedungen im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8,0 m grundsätzlich durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 180 cm herzustellen. Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.
- Ist gemäß Bebauungsplan an die Straßenfluchtlinie anzubauen (Anbauverpflichtung), können – sofern nichts anderes festgelegt ist - Einfriedungen im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8,0 m auch undurchsichtig und bis zu 200 cm Gesamthöhe hergestellt werden.
- Entlang von Verkehrsstraßen nach dem Verkehrsstraßennetz (siehe Anhang) sind pro Grundstück oder pro Wohneinheit Einfriedungen bis zu einer Länge von höchstens 15,0 m undurchsichtig und in einer Gesamthöhe bis zu 200 cm zulässig. Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.

Besondere Einfriedungsbestimmungen mit Plansignatur „E..“

E01.....In Bereichen mit Einfriedungsgebot sind undurchsichtige Einfriedungen mit Höhe von mindestens 150 cm herzustellen.

E02.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig bzw. undurchsichtig mit einer Gesamthöhe bis zu 200 cm zulässig.

E03.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen grundsätzlich durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 180 cm herzustellen. Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.

E05.....In Bereichen mit Einfriedungsgebot sind historische Einfriedungsmauern (Akademiemauer, Zeiselmauer) zu erhalten.

E06.....Einfriedungen sind durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 200 cm herzustellen. Pro Liegenschaft kann die Einfriedung bis zu einer Länge von höchstens 15,0 m auch undurchsichtig ausgestaltet werden.

E08.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen grundsätzlich durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 200 cm herzustellen. Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.

(5) Freiflächen

Allgemeine Festsetzungen zu Freiflächen ohne Plansignatur

- Im Wohnbauland, außerhalb der Schutzzone, müssen 10 % des Bauplatzes unversiegelt und ohne unterirdische Bauwerke bleiben.
- Sofern im Bebauungsplan keine besondere Festsetzung zu Freiflächen verordnet ist, sind im Wohnbauland, außerhalb der Schutzzone, *unbebaute* Flächen eines Bauplatzes zu einem überwiegenden Teil (mehr als 50 %) gärtnerisch zu gestalten.
- *Bei 5 bis zu 20 Wohneinheiten sind verpflichtend 2 Bäume, bei 21-50 Wohneinheiten sind 6 Bäume und bei 51-100 Wohneinheiten sind 15 Bäume auf den betreffenden Grundstück(en) zu pflanzen. Für jede weiteren angefangenen 100 Wohneinheiten sind zusätzlich 20 Bäume zu pflanzen. Die Neupflanzungen entsprechen dabei den Regelungen zu Ersatzpflanzungen der Baumschutzverordnung und sind daher aufgrund dieser Bestimmungen geschützt.*
- *Im Geschößwohnbau ab 50 Wohneinheiten, außerhalb der Schutzzone, sind auf unbebauten Flächen eines Bauplatzes, im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup> je Wohneinheit, Gemeinschaftsgärten in freier Gestaltungsform im Sinne von „Urban Gardening“ herzustellen. Falls nicht ausreichend Freifläche gegeben ist, können die Gemeinschaftsgärten auch auf allgemein zugänglichen Flachdächern in Form von Hochbeeten nachgewiesen werden.*

Besondere Festsetzungen zu Freiflächen mit Plansignatur „F.“

F1 .....Freifläche (ohne nähere Gestaltungsvorschrift).

F2 .....Die Fläche ist gärtnerisch zu gestalten.

F3 .....Die Fläche ist von jeglichen Bauwerken, mit Ausnahme von Einfriedungen, freizuhalten.

F4 .....Die Fläche ist als Durchgang (Verbindung) zwischen den östlich und westlich gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen auszugestalten. Der mittlere Abschnitt ist mit heimischen Gehölzen alleeartig zu bepflanzen.

F5 .....Auf den mit F5 bezeichneten Flächen ist ein Durchgang (Verbindung) mit einer Mindestbreite von 2,0 m auszugestalten.

F6 .....Die mit F6 bezeichneten Flächen sind zur Gänze als Durchgang auszugestalten.

F7 .....Die *unbebauten* Flächen eines Bauplatzes sind zu einem überwiegenden Teil (mehr als 50 %) gärtnerisch zu gestalten.

F8 .....Die auf der Fläche vorhandene Vegetation (Baumbestand) ist zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten.

F9 .....Die Fläche ist parkähnlich zu gestalten.

F% .....10 Prozent der Gesamtfläche sind gärtnerisch auszugestalten. Sofern der rechtmäßig bewilligte Baubestand dem Prozentausmaß nicht entspricht, kann das fehlende Flächenausmaß auch durch begrünte Dächer nachgewiesen werden.

(6) Kfz-Abstellanlagen

Allgemeine Festsetzungen zu Kfz-Abstellanlagen ohne Plansignatur

- Im Wohnbauland wird für Geschoßwohnbauten die höchstens zulässige Anzahl von oberirdischen PKW-Abstellplätzen (außerhalb von Gebäuden) mit 10 Stellplätzen je Bauplatz festgelegt.

Für die Berechnung der Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge gilt neben den Bestimmungen der NÖ Bautechnikverordnung folgende Richtlinie für den Geschoßwohnbau:

- Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Wohneinheiten wird für je *angefangene* 50 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche mit 1,0 festgesetzt. *Die Wohnnutzfläche wird definiert durch die Nutzfläche innerhalb einer Wohnung samt Sanitärflächen, Vorräumen und Loggien.*

Durch folgende Kriterien kann es zu einer Erhöhung des Faktors um 0,25 der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge führen:

- Dezentrale Lage, örtliche Gegebenheiten bzw. räumliche Differenzierung, z. B. ungünstige Anbindung an den öffentlichen Verkehr (ÖV Güteklasse E-G bzw. außerhalb der Zentrumszone).
- Fehlendes Stellplatzangebot für Kraftfahrzeuge in der unmittelbaren Umgebung.
- Nutzungsart (wenn für die Nutzung ein erhöhter Bedarf an erforderlichen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu erwarten ist).
- Bei hoher Dichte (> 50 % Bebauungsdichte bzw. bei einer GFZ >1,25).

Durch folgende Kriterien kann es zu einer Verringerung des Faktors um 0,25 (mit Ausnahme von der Reduktion für Car-Sharing-Autos) der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge führen:

- Lagegunst, örtliche Gegebenheiten bzw. räumliche Differenzierung, z. B. günstige Anbindung an den öffentlichen Verkehr (ÖV Güteklasse A-C bzw. innerhalb der Zentrumszone).
- Vorhandenes Stellplatzangebot für Kraftfahrzeuge in der unmittelbaren Umgebung.
- Nutzungsart (wenn die Nutzung einen geringeren Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge erwarten lässt).
- *In einem 750 Meter Einzugsbereich zum Hauptbahnhof (siehe Anhang) kann eine nochmalige Reduzierung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge um den Faktor 0,25 erfolgen.*

Je Car-Sharing-Auto (vertraglicher Nachweis erforderlich) kann für max. 50 Wohneinheiten die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge mit 1,0 je Wohneinheit festgesetzt werden.

*Im Fall einer einmaligen Verringerung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, ist die Anzahl der zu errichtenden Fahrradabstellplätze für die Gesamtanzahl der Wohneinheiten zu verdoppeln.*

*Bei einer nochmaligen Reduzierung der Kfz-Stellplätze sind weitere zusätzliche Fahrradabstellplätze zu errichten. Die Anzahl der bei der zweiten Reduktion gegenüber der ersten Reduktion eingesparten Kfz-Stellplätze sind als zusätzliche Fahrradabstellplätze nachzuweisen.*

*Alle anderen Nutzungen sind grundsätzlich nach § 11 NÖ BTV 2014 zu berechnen und können ebenfalls einer einfachen Verringerung um den Faktor 0,25 zugeführt werden.*

Die Erhebung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. für Fahrräder hat anhand dieser oben beschriebenen Kriterien durch den Bauwerber mittels einer Stellplatzberechnung inkl. einer Stellplatzerhebung zu erfolgen.

Besondere Festsetzungen zu Kfz-Abstellanlagen mit Plansignatur „K.“

K03..Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Personenkraftwagen wird je Wohneinheit mit min. 1,5 und max. 2,0 festgesetzt. Die Pflichtstellplätze sind grundsätzlich, mit Ausnahme von öffentlichen Einrichtungen/Nutzungen, in Gebäuden (unterirdisch) zu situieren, ausgenommen auf Verkehrsflächen. Bei Verringerung der Anzahl der zu errichtenden Stellplätze durch Car-Sharing-Autos (vertraglicher Nachweis erforderlich) darf die Bestimmung jedoch nur für max. 50 % der geplanten Wohneinheiten angewendet werden. Für die verbleibenden 50 % der geplanten Wohneinheiten gilt weiterhin die besondere Festsetzung zu Kfz-Abstellanlagen.

*Im Fall einer einmaligen Verringerung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, ist die Anzahl der zu errichtenden Fahrradabstellplätze für die Gesamtanzahl der Wohneinheiten zu verdoppeln.*

*Bei einer nochmaligen Reduzierung der Kfz-Stellplätze sind weitere zusätzliche Fahrradabstellplätze zu errichten. Die Anzahl der bei der zweiten Reduktion gegenüber der ersten Reduktion eingesparten Kfz-Stellplätze sind als zusätzliche Fahrradabstellplätze nachzuweisen.*

#### (7) Nebengebäude

Allgemeine Nebengebäudebestimmung ohne Plansignatur

- Im Bauland mit einem vorderen Bauwuch sind Garageneinfahrten im Abstand von mindestens 5,0 m zur Straßenfluchtlinie anzuordnen.

Besondere Nebengebäudebestimmungen mit Plansignatur „N.“

N06.....Kellergaragen sind nicht zugelassen. Nebengebäude dürfen im hinteren Bauwuch nicht errichtet werden.

N08.....Die Errichtung von Nebengebäuden im Bauwuch ist unzulässig.

#### (8) Sonstige Regelungen

Allgemeine sonstige Regelungen ohne Plansignatur

- Für Lagerflächen im Freien sind geeignete Wind- und Sichtschutzmaßnahmen zu treffen.
- Im vorderen Bauwuch dürfen *Gebäude* sowie oberirdische bauliche Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (z. B. Carports) nur errichtet werden, wenn die Höhe der Fronten dieser Bauwerke (§ 53) an keiner Stelle mehr als 3,0 m beträgt.
- In Gebieten, wo das Straßenniveau höher als die umgebenden Baugrundstücke ist, ist als Bezugsniveau das festgelegte bzw. projektierte Straßenniveau heranzuziehen.

- Im Wohnbauland außerhalb der Schutzzone sind Dachflächen ab 250 m<sup>2</sup>, welche nicht unmittelbar Wohnungen zugeordnet sind und vom eigenen Bauplatz einsichtig sind, als Gründach mit einer zumindest extensiven Begrünung anzulegen.
- Bei der Neugestaltung von Straßen ist in Abhängigkeit von der Funktion der Straße und wenn der Straßenquerschnitt es zulässt, die Pflanzung von Baumreihen zu prüfen und nach Möglichkeit auszuführen.
- *Bei der Errichtung von mehr als drei Kfz-Stellplätzen im Bauland, sowie auf privaten Verkehrsflächen, welche im Freien angeordnet sind, sind zumindest 50% der weiteren Stellplätze mit versickerungsfähiger Oberfläche (d.h. unversiegelt) zu errichten. Die Ausführung einer versickerungsfähigen Oberfläche zählt dabei nicht zur gärtnerischen Gestaltung (siehe Freiflächenbestimmungen). Davon kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn es sich um Gründe der Schutzinteressenwahrung (z.B. bei Kfz Werkstätten, Tankstellen, Waschanlagen, usw.) handelt.*
- *Wenn Bestandsgebäude vor dem Stichtag 01.07.2022 errichtet wurden und geringfügig (max. 50 cm) über Baufuchtlinien ragen, können vertikale Zubauten, gemäß der Lage des Gebäudebestands, bewilligt werden.*
- *Die Bauplatzgröße darf im Bauland Wohngebiet, im Zuge der Änderung von Grundstücksgrenzen ab dem Stichtag 01.01.2023, bei einer Gebäudehöhenfestlegung von bis zu 8 m bzw. Bauklasse I,II, maximal 900 m<sup>2</sup> betragen. Im Zuge von Grundstücksteilungen und Grundstückszusammenlegungen darf die maximale Bauplatzgröße von 900 m<sup>2</sup> bei einem der Grundstücke um 10 % überschritten werden. Sofern im Zuge von Grenzverhandlungen die Grundstücksgrenzen angepasst werden oder Teilungspläne nur Abtretungen bzw. Übernahmen von Grundstücken in das öffentliche Gut vollziehen, kann von der maximalen Bauplatzgröße abgewichen werden. Ausgenommen von der Bestimmung hinsichtlich der Bauplatzgröße ist die Vereinigung von Grundstücken, die gemäß den Bestimmungen der NÖ Bauordnung und des Bebauungsplanes selbstständig keine Bauplatzeigenschaften oder Bauplatzzeichnung im Sinne des § 11 NÖ Bauordnung besitzen.*

Besondere sonstige Regelungen mit Plansignatur „S..“

- S01.....Das Bezugsniveau der Baugrundstücke hat eine Höhenlage von mindestens + 270,6 Meter über Adria aufzuweisen. Übergänge zu bestehenden Niveaus von Grünlandwidmungen / Verkehrsflächen sind entweder durch Stützmauern oder durch Böschungen (standfest und ab Grundstücksgrenze in einem Neigungsverhältnis von mindestens 1:1) auszuführen. Die zu erwartenden Setzungen in den Anschüttungsbereichen sind zu berücksichtigen. Mögliche Ausnahme: Autoabstellflächen, wenn die Anhebung aufgrund des bestehenden Zufahrtsniveaus (Verkehrsfläche) einen wesentlichen Mehraufwand zur Folge hätte.
- S02.....Für die als erhaltenswerte Altortgebiete definierten Flächen ist das vorhandene, einheitliche Erscheinungsbild der Bebauung hinsichtlich der Gebäudehöhe, Dachneigung, Dachdeckung (Material und Farbe) sowie der Ausbildung und Anzahl der Dachgaupen zu erhalten.
- S03.....Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die gegen die mit Signatur "!!!!" gekennzeichnete Baufuchtlinie gerichtet und Teile von Wohnungen sind, muss folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- 8 -

- Resultierendes Schalldämm-Maß  $R'_{res,w}$  für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 43 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S04.....Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die gegen die mit Signatur "IIII" gekennzeichneten Straßenfluchtlinien gerichtet und Teile von Wohnungen sind, muss folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Bewertetes Schalldämm-Maß  $R'_w$  für Außenwände und Dachschrägen 58 dB sowie für Außendecken, Wände und Decken gegen nicht ausgebaute Dachräume 53 dB;
- Resultierendes Schalldämm-Maß  $R'_{res,w}$  für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 58 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S05.....Im mit S05 gekennzeichneten Bereich dürfen keine Aufenthaltsräume von Wohngebäuden zur Bahn (ÖBB Pottendorferlinie) bzw. direkt zur Pernerstorferstraße bzw. Wiener Straße orientiert werden. Darüber hinaus muss die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der Wohngebäude folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Resultierendes Schalldämm-Maß  $R'_{res,w}$  für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 43 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S06.....Im mit S06 gekennzeichneten Bereich dürfen keine Aufenthaltsräume von Wohngebäuden zur Bahn orientiert werden. Die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile der Wohngebäude sind gemäß ÖNORM B8115-2/4 festzulegen.

S07.....Für die mit S07 gekennzeichneten Bereiche ist die Gründung und schadlose Bauwerklastableitung durch geologisch-geotechnische Einzelgutachten nachzuweisen. Für etwaige Aushubarbeiten ist eine abfallchemische Baubegleitung einzusetzen und nachzuweisen.

S08.....In mit S08 gekennzeichneten Bereichen ist die Herstellung unterirdischer Bauwerke (Keller, Tiefgaragen etc.) nicht zulässig.

S09.....Das Bezugsniveau hat eine Höhenlage von mindestens + 260,5 Meter über Adria aufzuweisen.

#### (9) Bebauungsbestimmungen für den Schutzzonenbereich

Der Bereich der Schutzzonen ist in der Plandarstellung ersichtlich und gliedert sich je nach Wertigkeit der Gebäude in 4 unterschiedliche Kategorien.

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens ist eine koordinierte Vorgangsweise mit dem Bundesdenkmalamt (als Behörde bzw. Fachbeirat) anzustreben.

##### a) Allgemeine Vorschriften

Im Bereich des historischen Hauptplatzes sowie des Domplatzes sind die ursprünglichen Dachformen an den vom öffentlichen Raum sichtbaren Bereichen in jedem Fall zu erhalten.

Straßenseitige Dachausklappungen und Einschnitte (Dachterrassen) sind grundsätzlich zulässig, wenn der Eindruck einer geschlossenen Dachfläche weiterhin bestehen bleibt.

Straßenseitige Dachflächen dürfen nicht mit Blech, Wellplatten, Kunststoff oder Pappe eingedeckt werden. Es sind Ziegel, Pressfaserschindeln oder ähnliche Materialien zu verwenden. Notwendige Blecheinfassungen (Ichsenausbildung usw.) sind in der Farbe des Daches zu streichen oder zu beschichten.

Straßenseitige Dachgaupen und Dachflächenfenster sind nur in einem untergeordneten Verhältnis zur Dachfläche zulässig. Die Gaupenfenster sind kleiner als die darunterliegenden Fassadenfenster auszuführen. Die Gaupenform ist der Umgebung anzupassen.

An öffentlich einsehbaren Dächern sind Schneerechen statt Schneehaken vorzusehen.

Das Anbringen von Sende- und Empfangsanlagen jeglicher Art, an vom öffentlichen Raum aus sichtbaren Fassaden und Dächern, ist nicht zulässig. Dies gilt ebenso für technische Aufbauten wie Solaranlagen, Klimageräte, Lüftungsanlagen, u. dgl.

Sonnenschutzanlagen sind im Bereich des Erdgeschoßes zulässig, wenn sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

Historische baukünstlerische oder handwerklich wertvolle Bauteile (z. B. Arkaden, Lauben, Treppen, Überdachungen, Tore, Brunnen) sind im Zuge des Bauverfahrens besonders zu beachten und unter Zuziehung geeigneter Fachleute zu bewerten.

Die Errichtung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge ist - mit Ausnahme von öffentlichen Abstellanlagen im Sinne des NÖ Kraftfahrzeugabgabegesetzes - nur in Zusammenhang mit einem Hauptgebäude auf dem Grundstück zulässig.

Dauerhafte Verkaufsstände, Schaukästen, Vitrinen und Ähnliches sind im öffentlichen Raum nur insoweit zulässig, als sie sich nach Anzahl, Ausmaß, Form und Anordnung harmonisch in das Stadtbild einfügen.

Jede Liegenschaft darf, ausgenommen in begründeten Einzelfällen (z. B. Grundstückszusammenlegungen), nicht mehr als eine Ein- bzw. Ausfahrt zum öffentlichen Gut aufweisen.

Werbeanlagen in Schutzzonen siehe weiter unten, unter (10).

- b) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 1 „Gebäude unter Denkmalschutz“ - in der Plandarstellung mit „SZ1“ gekennzeichnet:

Äußere Erscheinungsform und Struktur (Anordnung, Höhe, Proportion) der Gebäude sind zu erhalten. Bei einer Teilunterschutzzstellung ist für den verbleibenden Liegenschaftsteil

bzw. für die verbleibenden Objekte die Schutzzonenkategorie neu zu beurteilen. Die Kategorisierung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße nicht zulässig.

Historische Innenhöfe sind zu erhalten.

- c) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 2 „Schutzwürdige Gebäude“ - in der Plandarstellung mit „SZ2“ gekennzeichnet:

Äußere Erscheinungsform und Struktur (Anordnung, Höhe, Proportion) der Gebäude sind zu erhalten. Historische Fenster, Putze und Dachdeckungen sind möglichst zu bewahren, ansonsten in gleicher Konstruktion und gleichem Material zu erneuern bzw.

rückzuführen. Bei der Farbgebung der Fassaden ist auf dem historischen Bestand aufzubauen.

Der Abbruch von schutzwürdigen Gebäuden ist unzulässig. Der Abbruch von nicht schutzwürdigen Gebäudeteilen ist nach Abklärung mit dem Bundesdenkmalamt zulässig.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße nicht zulässig.

Historische Innenhöfe sind zu erhalten.

- d) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 3 „Ensembleschutzwürdige Gebäude“ - in der Plandarstellung mit „SZ3“ gekennzeichnet:

Straßenseitige Fassaden sind zu erhalten. Zubauten haben sich in Proportion und Kubatur den angrenzenden Gebäuden einzufügen und müssen auf die äußere Gestaltungscharakteristik des Bestandsgebäudes Bedacht nehmen.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße zulässig, sofern sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

- e) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 4 „Stadtbildzone“ - in der Plandarstellung mit „SZ4“ gekennzeichnet:

Neu-, Zu- und Umbauten haben sich in Proportion und Kubatur dem charakteristischen Stadtbild einzufügen.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße zulässig, sofern sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

Von den angeführten Schutzzonenbestimmungen kann abgewichen werden, sofern eine positive Beurteilung des Bundesdenkmalamtes vorliegt.

(10) Bestimmungen für Werbeanlagen

- a) Geltungsbereich

Die Bestimmungen regeln die Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind und gewerblichen Ankündigungen oder Anpreisungen dienen, gleichgültig zu welchem Zwecke und unbeschadet des Umstandes, ob ihre Errichtung vorübergehend oder in dauernder Absicht erfolgt. Die Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf Hinweisschilder zur Verkehrslenkung (Straßenschilder, Wegweiser usw.), Baustellentafeln auf die Baudauer, Ankündigungen von öffentlichen Veranstaltungen, Werbeanlagen an/in oder für öffentliche/n Gebäude/n oder Einrichtungen, Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen, Aushangkästen ortsansässiger Vereine und Gruppierungen sowie auf Wahlwerbung in den hierfür festgelegten Zeiträumen.

- b) Begriffsbestimmungen

Großflächige Werbeanlagen: Anlagen mit einer Werbefläche ab 5,0 m<sup>2</sup>.

Standortbezogene Werbeanlagen: Werbeanlagen, die Bezeichnung, Funktion und nähere Informationen zu Betriebsstätten und Einrichtungen an deren Standort beinhalten.

Standortunabhängige Werbeanlagen: Werbeanlagen, die nicht standortbezogene Werbeinhalte vermitteln. Anmerkung: Rollingboards und LED Werbeanlagen (kurz LEDs) sind als standortunabhängige Werbeanlagen zu bewerten.

Hinterleuchtete Werbeanlagen: Außenwerbeanlagen mit ruhenden oder zyklisch wechselnden Werbeinhalten (z. B. Rollingboards, LEDs, Citylights u. dgl.).

Steckschilder: Aus der Fassadenfront ragende Werbeanlage, welche der Repräsentation sowie Werbung des dort ansässigen Geschäftslokals dient.

c) Allgemeine Bestimmungen

Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie in einem ausgewogenen Verhältnis mit der Struktur und der Gestaltungscharakteristik der Umgebung stehen. Zudem müssen diese auf die Maßstäblichkeit des Baubestandes Bedacht nehmen. Wertvolle Sichtachsen bzw.

Blickbeziehungen von und zu markanten öffentlichen Gebäuden oder Einrichtungen sind von Werbeanlagen freizuhalten.

Durch die Werbeanlagen darf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Für hinterleuchtete Werbeanlagen sind die Leuchtstärke, die Leuchtfarbe und der Anbringungsort so zu wählen, dass eine Blendung des Verkehrs und eine übermäßige Belästigung der Anrainer vermieden werden.

d) Standortbezogene Werbeanlagen

Standortbezogene Werbeanlagen sind in Art und Umfang auf die Struktur des beworbenen Objektes abzustimmen. Gebietskörperschaften und deren Gesellschaften können standortbezogene Werbeanlagen räumlichen Gebieten zuordnen.

e) Ausschluss von Werbeanlagen:

Unzulässig sind Werbeanlagen

1. auf oder an Bäumen,
2. an Brückenbauwerken,
3. auf oder an Leitungs- und Verkehrsmasten,
4. auf sonstigen Masten, wenn der Anbringungsort höher als die Firsthöhe der angrenzenden/benachbarten Gebäude ist,
5. auf Dächern und Kaminen,
6. in Form von Kleinplakaten (Dreiecksständer etc.) am Bahnhofplatz,
7. im Bauland Wohngebiet inklusive zugehöriger Verkehrsflächen (ausgenommen entlang von Verkehrsstraßen nach dem Verkehrsstraßennetz (siehe Anhang)). Ausnahmen dazu sind nur dann zulässig, wenn ein Standort infolge besonderer Umstände als sinnvoll und zweckmäßig erscheint (z. B. standortbezogene Werbeanlagen),
8. auf Gerüsten, Brandwänden und weitgehend öffnungslosen Fassadenflächen, sofern mehr als 30 % der Fassadenfläche für Werbezwecke verwendet werden und keine Aufwertung des Ortsbildes erkennbar ist. Eine Kombination der Werbung mit einer künstlerischen Gestaltung der übrigen Wandfläche kann ein Überschreiten dieser Flächenbegrenzung ermöglichen.
9. Standortunabhängige Werbeanlagen sind unzulässig an oder unmittelbar vor Objekten (Ausnahme o. a. Punkt 8), in zweigeschoßiger bzw. übereinander liegender Anordnung, im Grünlandbereich unter Ausnahme der Widmung Sportstätten (Gspo) und Grünland Parkanlagen (Gp) sowie als Einfriedung oder einfriedungsähnliche Anlagen. Einfriedungen von Baulücken können mit Werbeanlagen nur als Bauwerke vorübergehenden Bestandes bewilligt werden.

f) Standortunabhängige Werbeanlagen

Die Größe einer einzelnen analogen Werbeanlage darf 48 Bögen nicht überschreiten. Eine Gruppierung von Werbeanlagen bis insgesamt 96 Bögen unter Zwischenschaltung mindestens 1,5 m breiter, gestalteter Abstände ist zulässig. Ansonsten dürfen großflächige Werbeanlagen sowie Gruppen zueinander in keiner Blickbeziehung stehen oder müssen einen Mindestabstand von ca. 200 m zueinander aufweisen. Wechselwerbeträger, LEDs sowie hinterleuchtete Werbeanlagen dürfen eine Größe von 24 Bögen (12 m<sup>2</sup>) nicht überschreiten und nicht in Gruppen – auch nicht in Gruppierungen bereits bestehender großflächiger Anlagen (Plakatwände) - situiert werden.

Gemeinsam gestaltete Werbeanlagen für mehrere Betriebsstätten und Einrichtungen sind in einem Abstand von 1.000 m zum beworbenen Objekt von dieser Bestimmung ausgenommen. Diese sind jedoch in Art und Umfang auf die Struktur des Umfeldes abzustimmen.

g) Werbeanlagen in Schutzzonen

Bei der Standortauswahl sind besonders der Erhalt der Charakteristik und Qualität des kulturell wertvollen Stadtbildes (u. a. Denkmalschutz, Straßenraum- und Platzgestaltung, Erhalt historischer Blickachsen) sowie die vielfältigen Nutzungsansprüche und der Erlebniswert des öffentlichen Raumes zu berücksichtigen. Alle Arten von Werbeanlagen müssen einem hohen qualitativen Anspruch unterliegen. Das zeitgemäße Design soll ortstypische Charakteristika hervorheben und die Qualität der Straßen- und Platzräume steigern. Hinsichtlich Anordnung, Größe, Proportion und Gestaltung ist auf den stadträumlichen und architektonischen Maßstab von historisch wertvollen Gebäuden sowie den urbanen städtischen Straßenraum Rücksicht zu nehmen.

Bei Geschäftsaufschriften, Steckschildern u. dgl., ist auf gliedernde Architekturteile besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Größe von Steckschildern darf 0,75 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Bei Gebäuden, die an öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Breite von mehr als 15,0 m liegen und die der Schutzzonenkategorie 4 zugeordnet sind, darf die Größe der Steckschilder 1,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Voraussetzung dafür ist, dass die Steckschildgröße mit dem Ortsbild verträglich ist.

Die Buchstabengröße von Werbeaufschriften für Geschäftsbezeichnungen darf 35 cm nicht überschreiten. Die Größe von Logos muss in einer harmonischen Beziehung zu Steckschildern und Geschäftsbezeichnungen stehen.

Einzelbuchstaben dürfen selbstleuchtend ausgeführt sein, ansonsten sind Werbeanlagen gegebenenfalls zu beleuchten.

Unzulässige Werbeanlagen an Gebäuden sind:

1. Vertikal gerichtete Steckschilder, die geschoßübergreifend angeordnet werden,
2. Geschäftsaufschriften und Steckschilder im Bereich der Obergeschoße, ausgenommen hiervon ist die Anbringung im Bereich der Obergeschoße sofern, keine Störung der Schutzzone verursacht wird,
3. quer zur Fassadenfläche bzw. Straßenachse gerichtete Fahnenanlagen (in den Straßenraum ragend),

- 13 -

4. vollflächig ausgeleuchtete Steckschilder,
5. hinterleuchtete Werbeanlagen,
6. sonstig bewegte und blinkende Werbeträger.

Sofern keine Störung der Schutzzone von standortbezogenen Werbeanlagen für öffentliche Einrichtungen verursacht wird, kann von den oben angeführten Bestimmungen abgewichen werden.

Von den angeführten Bestimmungen zu den Werbeanlagen kann abgewichen werden, sofern ein, mit der Stadt Wiener Neustadt abgestimmtes Werbeflächenkonzept für einen oder mehrere Straßenzüge vorgelegt wird.

h) Übergangsbestimmung

Werbeanlagen, die den Bestimmungen von § 3 Abs. 10 nicht entsprechen, jedoch bereits rechtmäßig bewilligt waren, können weiterhin bewilligt werden.

**§ 4**

Die Bebauungsvorschriften und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Magistratsdirektion – Gruppe Stadtentwicklung, Neues Rathaus, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Tür 311, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(Tonband: StR LAbg. DI Dinhobl; GR Diller-Hnelozub;  
StR Abg.z.NR Schnedlitz; GR Diller-Hnelozub  
(Anfrage siehe Seite 31); GR Zauner;  
StR LAbg. DI Dinhobl)

Antrag:

Dafür: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion

Dagegen: Fraktion Die Grünen

Antrag angenommen.

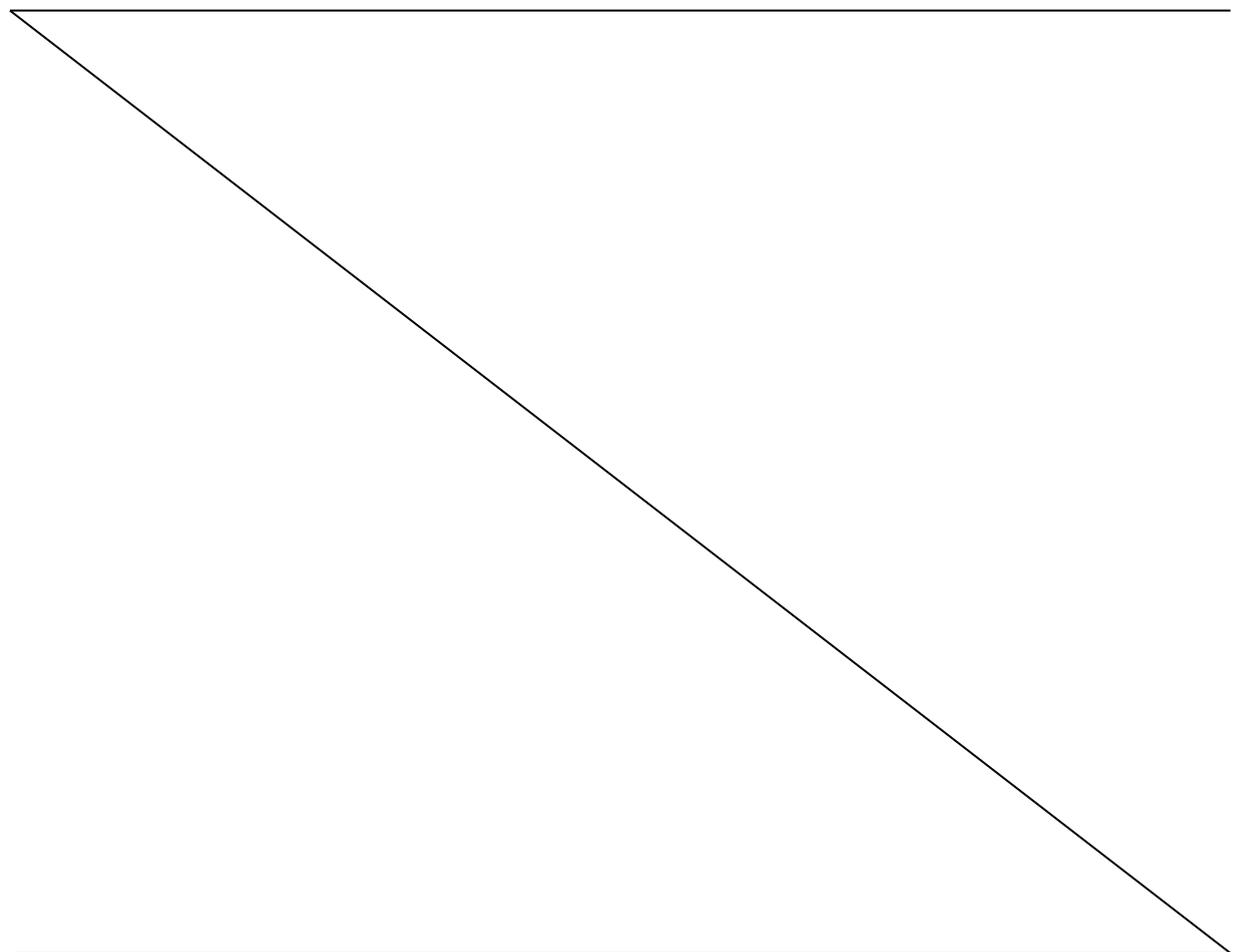
Anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes 10, betr. Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes 2009 der Stadt Wiener Neustadt - Neudarstellung 2022/2, stellt Herr Gemeinderat Michael Diller-Hnelozub folgende Anfrage:

„[...] und ich möchte daher eine mündliche Anfrage stellen. Sie verzeihen, dass ich heute Papier gespart habe und jetzt von meinem Handy ablese. Also Anfrage gemäß Geschäftsordnung bzw. Niederösterreichisches STROG § 23:

- 1) Welches Ansuchen zum Domcenter wurde von EigentümerIn/PlanerIn an den Bürgermeister bzw. den Magistrat gestellt?
- 2) Warum wurde das konkrete Ansuchen in den Erläuterungen zur Neudarstellung nicht erwähnt?
- 3) Wie ist der aktuelle Stand bei der Bearbeitung durch den Fachbeirat?
- 4) Warum wurde die Bearbeitung durch den Fachbeirat in den Erläuterungen zur Neudarstellung nicht erwähnt?
- 5) Liegt bereits eine schriftliche Projektbeurteilung vor und wenn ja, warum wird diese dem Gemeinderat nicht vorgelegt?

Vielleicht verstehen Sie auch deswegen unsere Ablehnung zu diesem Neudarstellungsverfahren, weil das potentiell einfach mangelhaft war. Danke.“

---



Betr.: Vergabe von Dienstleistungen Duale Zustellung  
durch Vereinbarung mit unbegrenzter Laufzeit

	Punkt 11
--	-------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

Basierend auf den Angebotsunterlagen, einer Vereinbarung und einer Preisliste wird die Vergabe der Dienstleistungen Duale Zustellung für die Versendung von Abgabenbescheiden an die Firma GEMDAT Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH, 2100 Korneuburg, Girakstraße 7, genehmigt.

Die Leistung wird ab dem Jahr 2023 unbefristet mit einer Kündigungszeit von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsletzten beauftragt.

Im Jahr 2023 wird sich die Auftragssumme aus heutiger Sicht auf rd. EUR 19.200,-- inklusive USt belaufen. Bei einer angenommenen Indexanpassung von 5 % pro Jahr und einer angenommenen Volumensteigerung der elektronischen Zustellung von 3 % pro Jahr wird bis zum Jahr 2026, also für einen Zeitraum von 4 Jahren, ein Auftragswert von rd. EUR 87.000,-- inkl. USt erwartet.

Bedeckung im GBII/2:

VAST 1/012000/630000

Vorbehaltlich der Genehmigung im jeweiligen Budget-Gemeinderat.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

(bei Abwesenheit von Ersten Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker)

Betr.: Verordnung über die Einhebung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben sowie Abfallwirtschaftsverordnung für die Stadt Wiener Neustadt

	Punkt 12
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Verordnung über die Einhebung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben sowie die Abfallwirtschaftsverordnung für die Stadt Wiener Neustadt wird gemäß Entwurf vom 27. September 2022 genehmigt.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.  
(bei Abwesenheit von Ersten Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker)

Betr.: Verordnung über die Festsetzung der  
Friedhofsgebühren für die Stadt Wiener Neustadt

	Punkt 13
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Verordnung über die Festsetzung der Friedhofsgebühren für die Stadt Wiener Neustadt wird gemäß Entwurf vom 27. September 2022 genehmigt.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.  
(bei Abwesenheit von Ersten Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker)

---

Betr.: Verordnung über die Festsetzung der Kanallerrichtungsabgaben und der Kanalbenützungsgebühren; Kanalabgabenordnung für die Stadt Wiener Neustadt

---

Punkt	14
-------	----

---

Der Gemeinderat beschließe:

Die Verordnung über die Festsetzung der Kanallerrichtungsabgaben und der Kanalbenützungsgebühren sowie die Kanalabgabenordnung für die Stadt Wiener Neustadt wird gemäß Entwurf vom 27. September 2022 genehmigt.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.  
(bei Abwesenheit von Ersten Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker)

Betr.: Verordnung über die Festsetzung der Wasserversorgungsabgaben und der Wassergebühren; Wasserabgabenordnung für die Stadt Wiener Neustadt

---

	Punkt
	15

---

Der Gemeinderat beschließe:

Die Verordnung über die Festsetzung der Wasserversorgungsabgaben und der Wassergebühren sowie die Wasserabgabenordnung für die Stadt Wiener Neustadt wird gemäß Entwurf vom 27. September 2022 genehmigt.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Leistungsentgelte WNSKS GmbH  
für das Jahr 2023

	Punkt 16
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Leistungsentgelte für von der WNSKS GmbH an die Stadt zu erbringende Leistungen im Ver- und Entsorgungsbereich sowie im Bereich des Friedhofes werden gemäß Tabelle vom 01. September 2022 ab 01. Jänner 2023 genehmigt. Die angeführten Entgelte sind Nettobeträge und somit zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen.

Die Bedeckung des daraus resultierenden Jahresbetrages von EUR 17.496.400,-- exkl. USt erfolgt im Budget der Stadt 2023 auf der VAST 1/011900/728000, vorbehaltlich der Zustimmung im Budgetgemeinderat.

Mit dieser Beschlussfassung wird auch einer Empfehlung des Rechnungshofes aus dem Bericht des Jahres 2015 nachgekommen.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Übernahme aus dem Grundstück  
Nr. 1068/6 – Teilflächen 2 und 3, EZ 10797  
(B 53 - Neudörfler Straße), in das öffentliche Gut

	Punkt 17
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde vom 25.07.2022 des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52840, wird die Übernahme der Teilfläche 2 im Ausmaß von 4 m<sup>2</sup> und der Teilfläche 3 im Ausmaß von 3 m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 1068/6, EZ 10797, (B 53 - Neudörfler Straße), Eigentum der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH, in das öffentliche Gut genehmigt.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 idgF. besteht kein Einwand.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Dem Sitzungsprotokoll sind angeschlossen:

1. Einberufung zur Gemeinderatssitzung;
2. Bestätigung des Erhaltes der Einberufung zur Gemeinderatssitzung;
3. Anwesenheitslisten mit den Unterschriften der Anwesenden;
4. Beilage zum Punkt 7, betr. Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Kurzparkzonenabgabe („Adventaktion“ 2022);
5. Beilage zum Punkt 10, betr. Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes 2009 der Stadt Wiener Neustadt - Neudarstellung 2022/2;
6. Beilage zum Punkt 12, betr. Verordnung über die Einhebung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben sowie Abfallwirtschaftsverordnung für die Stadt Wiener Neustadt;
7. Beilage zum Punkt 13, betr. Verordnung über die Festsetzung der Friedhofsgebühren für die Stadt Wiener Neustadt;
8. Beilage zum Punkt 14, betr. Verordnung über die Festsetzung der Kanalerrichtungsabgaben und der Kanalbenützungsgebühren; Kanalabgabenordnung für die Stadt Wiener Neustadt;
9. Beilage zum Punkt 15, betr. Verordnung über die Festsetzung der Wasserversorgungsabgaben und der Wassergebühren; Wasserabgabenordnung für die Stadt Wiener Neustadt;
10. Beilage zum Punkt 16, betr. Leistungsentgelte WNSKS GmbH für das Jahr 2023;
11. Beilage zum Punkt 17, betr. Übernahme aus dem Grundstück Nr. 1068/6 – Teilflächen 2 und 3, EZ 10797 (B 53 - Neudörfner Straße), in das öffentliche Gut.

-----  
Der Vorsitzende:

Mag. Klaus Schneeberger eh.  
Bürgermeister  
der Stadt Wiener Neustadt

Die Schriftführer:

Silvia Raudner eh.

Carina Woldran eh.

Die Protokollunterfertiger:

Mag. Christian Filipp eh.  
Gemeinderat

Philipp Gerstenmayer eh.  
Gemeinderat

Mag. Peter Kurri eh.  
Gemeinderat

Michael Diller-Hnelozub eh.  
Gemeinderat